

Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr
DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin:	Dienstag, 09.12.2003
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:17 Uhr
Ort, Raum:	35037 Marburg, Rathaus - Markt 1, EG, Raum 2

Anwesenheit:

Frau Dr. Baumann, Petra	B 90 / Die Grünen
Herr Chatzievgeniou, Pandelis	SPD
Frau Kaufmann, Anita	CDU
Herr Keller, Manfred	B 90 / Die Grünen
Herr Dr. Musket, Ralf	SPD
Frau Schaffner, Karin	CDU
Herr Scherer, August	CDU
Frau Schröter, Roxane	SPD
Herr Zaun, Herbert	BfM

Anwesend waren

vom Magistrat:	Herr Oberbürgermeister Möller Herr Stadtrat Dr. Kahle
von der Verwaltung:	Herr Dr. Ferdinand Herr Friedrich
als Gäste für die Agenda-Ags so- wie weitere Gäste:	Frau Dr. Ackermann – AG Ökologie Herr Schuchart – AG Verkehr Frau de la Motte – Ag Verkehr Herr Haberle – AG Nachhaltige Stadtteilentwicklung Herr Dr. Marks – AG Energie Herr Götz Frau Bohn - OP 1 weitere Pressevertreterin

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen Form und Frist der Einladung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2003

Der Stadtverordnete Zaun führt zu TOP 4 – Satz 1 - aus, dass die Zählgemeinschaft den Antrag der MBL erläutert habe – Satz 1 ist deshalb so zu ändern:

„Für die antragstellende Fraktion erläutert der Stadtverordnete Zaun den vorliegenden Antrag.“

In dieser Form wird die Niederschrift ohne Gegenstimmen angenommen.

TOP 2 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21

AG Verkehr

Für die AG berichtet Frau de la Motte von der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe, die in Form eines Ortstermins am „Dallesplatz“ stattgefunden habe – dort sei für die Fußgänger eine verkehrstechnisch schwierige Situation.

AG Ökologie und AG Nachhaltige Stadtteilentwicklung

Beide Sprecher/innen geben an, es habe zwischenzeitlich keine weitere Sitzung stattgefunden.

AG Energie

Dr. Holger Marks berichtet, dass die neue Windkraftanlage in Wehrda inzwischen aufgebaut sei und zu einem Anziehungspunkt für die Öffentlichkeit werde – er führt ergänzend aus, dass noch Beteiligungen für die Bürgerwindradanlage zu zeichnen seien.

In der letzten AG Sitzung haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der weiteren Themenbearbeitung (Energiepass, Energiesparmaßnahmen, Vortragsveranstaltungen, etc.) beschäftigt – diese werden im nächsten Jahr Gegenstand der Beratungen.

TOP 3 Antrag der B90/Die Grünen und SPD-Fraktionen betr. Änderung der Taktzeiten bei den Fußgängerampeln am Rudolfsplatz

Vorlage: VO/1907/2003

Der Stadtverordnete Musket erläutert den Antrag.

Hierzu führt Oberbürgermeister Möller aus, dass der Rudolphsplatz im Schnitt mit ca. 40.000 Kfz/Tag befahren werde und die Lichtsignalanlage (LSA) bereits zu den Verkehrsspitzenzeiten überlastet sei. Würde der Fußgängerüberweg so geschaltet, dass in einem Zug die gesamte Fahrbahn überquert werden könnte, hätte das zur Folge, dass eine über 20 %ige Leistungsminderung eintreten würde. Der signalgeregelte Fußgängerüberweg wurde zur damaligen Zeit als „Notbehelf“ eingerichtet, damit Behinderte und Mütter mit Kinderwagen, die die Treppeanlage unter dem Rudolphsplatz hindurch nicht nutzen konnten, eine Möglichkeit hatten, die Straßenseiten im Bereich des Rudolphsplatzes zu wechseln. Es war von vornherein klar, dass die Schaltung für den Überweg nur mit einem Halt auf der Mittelinsel zu realisieren ist. Um zusätzliche Überstauungen bis über die benachbarten LSA zu vermeiden, wird eine Änderung der derzeitigen Schaltung für die Fußgängerinnen und Fußgänger von der Straßenverkehrsbehörde nicht zugestimmt.

Hierzu führt der Stadtverordnete Chatzievgeniou aus, dass gerade für diese Zielgruppe die gefahrlose Überquerung der Straße in der jetzigen Form nicht möglich sei und diese Zielgruppe zudem keine Minderheit darstelle.

Auf Vorschlag von dem Stadtverordneten Musket wird der Antragstext wie unten folgt geändert.

Hierzu führt für die AG Nachhaltige Stadtteilentwicklung Herr Gerhard Haberle aus, dass die AG einen Wettbewerb für die Neugestaltung des Rudolphsplatzes für sinnvoll halte – allerdings sollte der Teilnehmerkreis dieses Wettbewerbes

klein gehalten werden – vergleichbar mit dem Wettbewerb zu den Spiel- und Aufenthaltsflächen in der Oberstadt – um die Kosten gering zu halten.

Der Beschlusstext erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat wird gebeten, durch geeignete Maßnahmen an der Fußgängerampel am Rudolphsplatz eine gefahrlose Überquerung der Straße zu ermöglichen.“

In der so geänderten Fassung wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP 4 Marburger Ortsrecht hier: Neufassung der Satzung über den Schutz von Bäumen im Gebiet der Universitätsstadt Marburg

Vorlage: VO/1921/2003

Stadtrat Dr. Franz Kahle erläutert die Notwendigkeit der Neufassung der Baumschutzsatzung.

Es werden inhaltliche Fragen zu der neuen Satzung diskutiert und beantwortet.

Inhaltliche Ergänzungen/Änderungen erfährt die vorgelegte Satzung an folgenden Stellen:

§ 5, Absatz 3: Ergänzung: im Text fett und kursiv hervorgehoben

„(3) die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen **dringend** erforderlich ist,“

§ 7, Absatz 1: Ergänzung: im Text fett und kursiv hervorgehoben

„(1) Im Falle einer Genehmigung nach **§ 5** Abs. 3 Nr. 4 - 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des **§ 5** Abs. 2 neue Bäume, in Ausnahmefällen Sträucher oder Hecken zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung).“

§ 9, Absatz 1: Ergänzung: im Text fett und kursiv hervorgehoben

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen **§ 5** ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung **oder Ausgleichszahlung** nach Maßgabe der **§§ 7 und 8** verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.

§ 10, Absatz 2: Ergänzung: im Text fett und kursiv hervorgehoben

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **von 5,00** bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 10, Absatz 3: Streichung: im Text fett und kursiv sowie durchgestrichen hervorgehoben.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde.

~~**Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.**~~

In der so geänderten Fassung wird die Baumschutzsatzung einstimmig angenommen.

TOP 5 **Verschiedenes**

Der Stadtverordnete Chatzievgeniou erkundigt sich nach dem Sachstand der Nahverkehrsgesellschaft und fragt, welche Aktivitäten bisher gelaufen sind?

Stadtrat Dr. Kahle regt an, zu der nächsten Sitzung des Ausschusses die Vertreter der Nahverkehrsgesellschaft, die Herren Rau und Rausch, einzuladen und ihnen Raum für einen Bericht zur Nahverkehrsplanung zu geben. Hiergegen erhebt sich keine Gegenstimme.

Marburg, 11.12.2004

Jochen Friedrich
Schriftführer

Anlage:

Baumschutzsatzung in der vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr am 09.12.2003 geänderten und beschlossenen Fassung.

Satzung der Universitätsstadt Marburg über den Schutz von Bäumen

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i.d.F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2002 (GVBl. I S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am ...2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

zu schützen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume sowie Nadelbäume der Gattungen Ginkgo (Fächerblattbaum), Metasequoia (Urweltmammutbaum), Taxus (Eibe) und Taxodium (Sumpfyzypresse) mit einem Stammumfang ab 60 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Für alle übrigen Nadelbäume gilt ein Stammumfang ab 80 cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von 60 cm.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, sowie sie gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
 3. Bäume, die Bestandteil des Waldes i.S. des Hessischen Forstgesetzes sind,
 4. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.

- (4) Für die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang und Höhe der Ersatzpflanzungen.
- (5) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienstanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
 1. Die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
 3. das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
 5. die Nichtbeachtung der einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz von Gehölzen (DIN 18 920, RAS LP 4)
- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umständen liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 3. die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 4. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 6. eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

7. durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 - 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 neue Bäume, in Ausnahmefällen Sträucher oder Hecken zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung).
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Festsetzung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 8

Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden gefälltten Baum, je nach Baumart und Stammumfang, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 bis 5000 € zu entrichten. Näheres regelt eine Richtlinie des Magistrates.
- (2) Auf die Festsetzung einer Ausgleichszahlung kann verzichtet werden, wenn dies zu einer grob unbilligen Härte führt.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet verwandt.

§ 9

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 7 und 8 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt oder Anordnungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - d) entgegen der §§ 7 und 9 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde.

§ 11

Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Universitätsstadt Marburg (Baumschutzsatzung)“ vom 26. Juni 1979 außer Kraft.